

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 18=38 (1872)

Heft: 33

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- a) eine Soldaten-Kantine für etwa 250 Mann;
- b) eine Offiziers-Kantine für ungefähr 30 Mann;
- c) eine Küche von 600 Quadratfuß;
- d) eine bedeckte Laube von 1900 Quadratfuß, welche das Gebäude auf drei Seiten umschließt und bis 200 Mann aufnehmen kann;
- e) zwei Abritte an beiden Enden der Laube.

Diese Dimensionen entsprechen dem Effektiv der verschiedenen auf der Luzensteig abgehaltenen Schulen, welche im Maximum 600 Mann zählten.

Fabrikation und Kontrolle der schweiz. Repetirgewehre.

(Stand Ende Mai 1872.)

Fabriken.	Vertragsquant.		Vom Bunde erhalten:				Vorhandene vorgearbeitete Pugstöde	Fertige angenommene Gewehre	Hier von sind:		Bemerkungen.
	Gewehre	Stutzer	Vorgearbeitete Läufe	Rohe Läufe	Bayonetten	Pugstöde			an Kantonen	auf Depot	
Neuhäusen	47000	1000	—	41918	33500	33500	42752	28500	27800	700	Über d. Vorrath ist disp.
Bern	6000	9000	—	3216	700	700	2122	—	—	—	Beginnt im Monat Juli mit Stutzerlieferungen.
Bellefontaine	15000	—	—	9200	4000	3000	4082	2025	2000	25	
Thun	17200	—	1967	7200	4000	4100	6967	3000	3000	—	
St. Gallen	8700	—	—	6810	4500	4500	5253	2900	2800	100	Über d. Vorrath ist disp.
Aarau	9300	—	—	8620	6500	6500	7073	6000	5500	500	" " " "
Basel	6800	—	886	4124	5000	5000	5340	5200	4900	300	" " " "
Zürich (Zeughaus)	1500	—	1000	—	1000	1000	1000	743	743	—	Gehen ausschließlich an den Kanton Zürich.
Total	111500	10000	3853	81088	59200	58300	74589	48368	46743	1625	

(Schluß folgt.)

Eidgenossenschaft.

Das schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 25. Juli 1872.)

Die schweizerische Bundesversammlung hat unter dem 20. dieses Monats folgendes Postulat beschlossen:

„Der Bundesrat ist eingeladen, darüber zu wachen, daß die eidgen. Militärorganisation in den Kantonen genau vollzogen werde, insbesondere was die Dienstbauer in der Landwehr betrifft.“

In Ausführung dieses Postulates richten wir nun die Einladung an Sie, uns bis zum 15. August nächsthin über folgende Punkte Auskunft geben zu wollen.

- Wie es sich mit der Dienstbauer der Landwehr bei jeder einzelnen Waffengattung verhält.
- Welche Jahrgänge gegenwärtig in der Landwehr vertreten sind.
- Wann ein weiterer Übergang von der Reserve in die Landwehr und aus der letztern zu erwarten steht, und welche Jahrgänge dabei übertreten.

Der Vorsteher des eidgen. Militärdepartements:
Ceresole.

(Vom 3. August 1872.)

Eine Anzahl von Kantonen erheben bei Dienstbefreiungen wegen geistigen oder körperlichen Gebrechen Aversalsummen bis zu ziemlich hohen Beträgen. Wenn nun die betreffenden Wehrpflichtigen nachher in einem andern Kanton die Niederlassung nehmen, so werden sie dort und wie uns scheint mit Recht, zu den ganz gleichen Militärsteuern angehalten, wie die eigenen Kantonsbürger, welche keine Aversalsummen zu bezahlen hatten. Dagegen findet, soweit uns bekannt ist, eine ganze oder hellweisse Rückzahlung seitens desjenigen Kantons, welcher die Aversalsumme erhalten hat, nicht statt.

Durch diese Verhältnisse kann nun mancher davon abgehalten werden, vom Rechte der freien Niederlassung Gebrauch zu machen, und es ist nach unserm Dafürhalten die Erhebung von Aversalsummen für Militärsteuern auch mit dem Art. 145 der Militärorganisation im Widerspruch, welcher folgendermaßen lautet:

Im ersten Stockwerk sind projektiert: ein Theatersaal, 10 Offizierszimmer und Zimmer für den Schulkommandanten und das Bureau.

Hinter dem Gebäude befinden sich noch eine Abwaschküche und ein in den Felsen gesprengter kleiner Keller.

Der von der Bundesversammlung ratifizierte Vertrag zwischen der Eidgenossenschaft und dem Kreis Maienfeld hat natürlich weiter kein spezifisch militärisches Interesse.

Fabrikation und Kontrolle der schweiz. Repetirgewehre.

(Stand Ende Mai 1872.)

„Jeder Wehrpflichtige, der aus Grund einer hellwesen oder gänzlichen Entlassung aus dem Militärdienste besteuert wird, hat die Steuer in demjenigen Kanton zu bezahlen, in dem er niedergelassen ist.“

Um nun diese Verhältnisse einer näheren Untersuchung unterstellen zu können, ersuchen wir Sie, uns mitzuhelfen:

- Ob in Ihrem Kanton bei Dienstleistungen Aversalsummen erhoben werden und in welchem Betrage?
- Ob die ganze Summe oder ein Theil derselben zurückgestattet wird, wenn der Betreffende in einem andern Kanton die Niederlassung nimmt?
- Ob nach Ihrem Dafürhalten die Erhebung von Aversalsummen für Militärsteuern mit der eidgen. Gesetzgebung, namentlich mit Art. 145 der Militärorganisation im Einklang steht?

Der Vorsteher des eidgen. Militärdepartements:
Ceresole.

(Vom 5. August 1872.)

Wir haben die Ehre, Sie zu benachrichtigen, daß der schweiz. Bundesrat unter dem 31. Juli d. J. grundsätzlich beschlossen hat:

„Es seien die Kommandanten der eidgen. Militärschulen ermächtigt, vorkommenden Fällen jeweils auf Kosten der Kantone, welche die nach den Militärschulableau von Ihnen zu stellenden Militärarbeiter nicht liefern, Civilarbeiter zu verwenden.“

Mit diesem Beschuß bezweckt man den Nebelständen, welche sich seit einer Reihe von Jahren in der Verforderung der von den Kantonen in eidgen. Kursen zu stellenden Berufsmannschaft gezeigt haben, einmal abzuhelfen.

Es ist um so gerechtfertigter, als einzelne Kantone selten die von Ihnen verlangten Arbeiter beordern und die Schulkommandanten sich daher öfters veranlaßt fanden, bürgerliche Handwerker auf Kosten des Bundes anzustellen, eine Unbilligkeit, welche mit Rücksicht auf diejenigen Kantone, die das Arbeiterpersonal regelmäßig liefern, nunmehr bestätigt wird.

Wir erwarten, daß die Vollziehung des Beschlusses die betreffenden Militärbehörden der Kantone veranlassen wird, insofern als ihr Möglichstes zur Einhaltung der ertheilten Vorschriften zu leisten.

Der Vorsteher des eidgen. Militärdepartements:
Ceresole.

Divisionszusammenzung (VIII. Division).

Vom 26. August bis 13. September.

Manövrierte an der Sitter.

Kommandant Herr eidgen. Oberst Jakob Scherer. Stabschef Herr eidgen. Oberst Abraham Stofer.

a. Stäbe. Vom 26. August bis 13. September.

b. Truppen.

Infanteriebataillon Nr. 3 von Zürich, Nr. 31 von St. Gallen, Nr. 65 von Graubünden, Nr. 51 von Graubünden, Nr. 63 von St. Gallen, Nr. 5 von Zürich, Nr. 22 von Graubünden, Nr. 29 von Zürich, Nr. 73 von Glarus: Vom 2. bis 12. September.

Schützenbataillon Nr. 10 von St. Gallen und Graubünden, Nr. 11 von Glarus und Schwyz: Vom 2. bis 12. September.

Artillerie: Batterie Nr. 16 von Appenzell A. Rh., Batterie Nr. 17 von St. Gallen: Vom 6. bis 12. September.

Kavallerie: Gilden-Kompagnie Nr. 5 von Graubünden, 1/4 Gilden-Kompagnie Nr. 8 von Tessin: Vom 31. August bis 12. September.

Kavallerie: Dragoner-Kompagnie Nr. 4 von St. Gallen, Dragoner-Kompagnie Nr. 9 von St. Gallen: Vom 6. bis 12. September.

Genie: Sappeur-Kompagnie Nr. 2 von Zürich: Vom 1. bis 12. September.

Ambulancen: Vom 31. August bis 12. September.

Die Karte des Manövriterrains, sowie die „Einhaltung der schweizerischen Armee“ haben unsere Herren Abonnenten erhalten. — Ausführliche Berichte über den Truppenzusammenzug folgen.

Bern, 14. August. Der Bundesrat hat folgende Offiziere des eidgen. Stabes mit Missionen im Ausland beauftragt:

1) Die H.H. Pfyffer, eidgen. Oberst; Böllinger, Oberslieutenant im Generalstab; Göldy, Major im Artilleriestab, und Weber, Major im Kommissarilstab, werden zu Ende August und Anfang September den bei Berlin stattfindenden Manövern der preußischen Garde bewohnen.

2) Die H.H. Wieland, eidgen. Oberst; de Guimps, Oberslieutenant im Generalstab, und Ad. Roth, Oberslieutenant im Artilleriestab, gehen zu den gleichzeitigen Militärmärschen im Tyrol und bei Wien.

3) Die H.H. Imhof, Oberstl., und Gynard, Hauptmann im Geniestab, haben den Übungen der österreichischen Genietruppen in Linz und Klosterneuburg zu folgen.

4) Die H.H. eidgen. Oberst Gautier, de Cacatrix, Oberstl. im Generalstab, und Simona, Hauptmann im Kommissarilstab, sind zu den Übungen der italienischen Truppen zwischen Acona und Bussolara abgeordnet.

5) Hr. de Gaußüre, Obersfil. im Artilleriestab und Mitglied der Artilleriekommision, ist beauftragt, den Versuchen, welche gegenwärtig in Frankreich mit verschiedenen neuen Modellen von Geschützen vorgenommen werden, beiwohnen und die beiden von der Schweiz geschenkten 8,4 Centimeter-Kanonen zu übergeben.

6) Hr. General Herzog endlich ist während mehreren Tagen den Manövern der bayerischen Artillerie auf dem Lechfeld gefolgt.

A u s l a n d .

Deutschland. Das Militär-Strafgesetzbuch für das deutsche Reich tritt im ganzen Umfange des Bundesgebietes mit dem 1. Oktober 1872 in Kraft.

Frankreich. (Die Marschälle Graf Baillant und Forey †.) Frankreich hat zwei Marschälle durch den Tod verloren: Baillant und Forey. Jean Baptiste Philibert Baillant wurde am 6. Dezember 1790 in Dijon geboren. Nachdem er die polytechnische Schule und die Kriegsschule in Mézi besucht, wurde er am 1. Oktober 1809 zum Lieutenant befördert und machte als Kapitän den Feldzug nach Russland mit und wurde gefangen. 1815 that er sich bei Vigny und Waterloo hervor, wurde 1816 Kapitän erster Klasse, 1826 Bataillonschef und 1830, nachdem er bei der Expedition nach Algier verwundet worden, Oberstleutnant „wegen glänzender Waffenthat“, 1832 nach der Belagerung von Ant-

werpen Oberst, ging 1834 nach Algerien, um die dortigen Festungsanlagen zu leiten, wurde 1838 Marechal-de-Camp, Kommandant der polytechnischen Schule, und 1840 berufen, die Festungswerke auf dem rechten Seineufer von Paris zu leiten, 1845 Generalleutnant und Präsident des höchsten Komités für die Befestigungen. Im Jahre 1849 ging er als zweiter Befehlshaber nach Italien, wo er durch eine Reihe von Anordnungen den Franzosen den Besitz von Rom sicherte; am 11. Dezember 1851 wurde er Marschall, da er, obwohl in zweiter Stelle, die Operationen im Kirchenstaate in der That geleitet hatte. Napoleon III. machte ihn zum Großpalastmarschall und zum Nachfolger des Marschalls Saint Arnaud im Kriegsministerium, als dieser an die Spitze der Orientarmee gestellt wurde; im April 1859 erhielt Baillant das Kriegsministerium, da Baillant den Kaiser als Major-General der Alpenarmee nach Italien begleitete und bis 1860 als Befehlshaber der Okkupationsarmee in Mailand blieb. Nach seiner Heimkehr erfolgte unter seiner Leitung als Minister des Kaiserlichen Hauses 1863 die Reorganisation der Schule der schönen Künste, welcher eine Reihe ähnlicher Maßregeln in Kunst- und Bühnenangelegenheiten folgte. Baillant war einer der gelehrtesten Offiziere, und da er in Künsten und Wissenschaften bewandert war, so ward er zum Mitglied der Akademie der Wissenschaften (1853) gewählt und (1862) zum Mitglied des Längenbureaus ernannt. Seine Reise ward nach Dijon übergeführt, da er den Wunsch ausgesprochen hat, in der heimischen Erde Burgunds zu ruhen.

Marschall Forey, welcher am 20. Juni in Paris nach langen Leidern und Trübsalen starb, hat im letzten Kriege gleichfalls keine Rolle mehr gespielt, und doch gab es Zeiten, wo die Franzosen gerade ihm große Dinge zuzutrauen pflegten. Er war geboren am 10. Februar 1804, trat 1822 in die Militärschule von St. Cyr. Wie alle höheren französischen Offiziere verdiente er sich die Sporen in Afrika: er mache die Expedition nach Algier als Lieutenant mit, war dann bis 1835 im südlichen Frankreich in Garnison; seit seiner Ernennung zum Kapitän bei den Chasseurs zu Fuß bis zu seiner Ernennung zum General 1848 aber machte er in Algerien alle namhaften Expeditionen mit und zeigte dabei so viel Energie, wie bei dem Staatsstreich vom 2. Dezember 1851, der ihm das Kommandeurkreuz der Ehrenlegion einbrachte. Seitdem war seine Karriere vorgezeichnet: am 22. Dezember 1852 wurde er Divisionsgeneral, 1854 führte er die Reservedivision der Orientarmee und zeichnete sich vor Sebastopol aus; 1857 wurde er Befehlshaber der ersten Division der Armee von Paris und ging auch mit dieser nach Italien, wo er die Österreicher am 20. Mai 1859 bei Montebello schlug und dafür das Großkreuz und die Senatorwürde erhielt. Im Juni 1862 ging Forey als Oberbefehlshaber des Expeditionskorps nach Mexiko. Dieses Korps bestand damals aus den zwei Infanteriedivisionen unter Bazaine und Lorencez und einer Kavalleriebrigade unter Mirandol. Der Sieg bei Puebla am 17. Mai 1863 brachte ihm den Marschallstab. Bald nach seiner Rückkehr aus Mexiko wurde er vom Schlag getroffen und trat aus der Dienststätte zurück. Forey hat ein Lebensalter von 68 Jahren erreicht. (A. M. B.)

Die neuen französischen Siebenpfunder- und Vierpfunder-Geschütze haben sich nach dem „Avenir militaire“ bei einer Erprobung weit über Trouville auf's Beste bewährt und eine überraschende Tragweite gezeigt.

Preußen. (Schießplatz.) Die Anlage eines neuen Artillerieschießplatzes bei Berlin wird in den Motiven zu dem dem Reichstag vorgelegten Gesetzentwurf über die französische Kriegsentschädigung als ein „allgemeines Bedürfnis des Reiches“ bezeichnet.

Der Schießplatz bei Berlin, welchen die Artillerie-Prüfungskommission zur Zeit benutzt, gestattet die Ausführung der Versuche mit weittragenden Geschützen nicht, weil dieselben nicht allein die Privattablissements auf den Inseln im Tegeler See und zu beiden Seiten der Schüttinsel gefährden, sondern auch die Havelschiffahrt ernstlich bedrohen. Aus dieser Veranlassung haben daher diese äußerst wichtigen Versuche sistiert werden müssen, und es können dieselben erst dann wieder aufgenommen wer-